

## Sicherungsabtretung: Überblick

- Hintergrund: Einsatz von Forderungen als Sicherungsmittel für Kredite
- Häufig auch als „verlängerter Eigentumsvorbehalt“
- Typischerweise als stille Zession vereinbart; Offenlegung erst im Sicherungsfall (= Verzug des Sicherungsgebers)
- Sicherungsgeber (Zedent) bleibt regelmäßig im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zur Einziehung der Forderungen befugt (§§ 362 II, 185 BGB) => Für Kunden des Sicherungsgebers ändert sich zunächst nichts
- Schuldrechtliche Grundlage der Sicherungsabtretung: Sicherungsabrede
- Einwendungen aus der Sicherungsabrede (z.B.: Sicherungsfall noch nicht eingetreten) betreffen nur das Verhältnis zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer => Drittschuldner kann sich nicht darauf berufen

## Sicherungsabtretung: Einzelfragen I

- Problem 1: Vorausabtretung
  - Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderungen erforderlich
  - I.Ü. nach h.M. grds. Prioritätsprinzip zwischen verschiedenen Vorausabtretungen (Durchbrechungen über § 138 I BGB)
- Problem 2: Übersicherung
  - Anfängliche Übersicherung
    - => § 138 I BGB, wenn (realer, nicht nominaler!) Wert der übertragenen Forderungen mehr als doppelt so hoch wie der Wert der gesicherten Forderung
    - => Sittenwidrigkeit erfasst nicht nur Sicherungsabrede, sondern auch Abtretung selbst
  - Nachträgliche Übersicherung
    - => Ergänzende Vertragsauslegung: Ermessensunabhängiger Anspruch auf Freigabe überschießender Sicherheiten (=Rückabtretung)

## Sicherungsabtretung: Einzelfragen II

- Problem 3: Kollision mit verlängertem Eigentumsvorbehalt
  - Vertragsbruchtheorie/Schuldnerknebelung: Wenn der verl. EV branchenüblich ist, kann der Sicherungsgeber nur noch Warenkredit erhalten, wenn er die Sicherungsabtretung verschweigt (Vertragsbruch) – oder eben gar nicht (Schuldnerknebelung)
  - => Sicherungsabtretung ist sittenwidrig i.S.v. § 138 I BGB, wenn keine dingliche Verzichtsklausel vereinbart wurde
- Problem 4: Kollision mit Factoring-Globalzession
  - Echtes Factoring (Factor trägt Delkredererisiko):
    - Abtretung entspricht Einziehung => Von der Einziehungsermächtigung gedeckt
  - Unechtes Factoring (Gläubiger trägt Delkredererisiko):
    - Rspr.: Vertragsbruchtheorie wegen Rückbelastungsrisiko
    - H.L.: Behandlung wie echtes Factoring

## Kollisionslage

A hat seiner Hausbank B zur Sicherung eines Betriebsmittelkredites über € 1 Mio. „sämtliche Forderungen aus Kundengeschäften“ abgetreten (aktueller Bestand: € 1,3 Mio.). Bei C kauft A danach Waren für € 400.000, wobei ein (branchenüblicher) verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart wird. Die Waren verkauft er an verschiedene Kunden. Als A in Schieflage gerät, deckt B die Sicherungsabtretung gegenüber den Kunden auf und bittet um Zahlung auf ein (überzogenes) Konto des A bei sich. Die Kunden verhalten sich entsprechend; das Konto bleibt gleichwohl im Minus, A fällt in Insolvenz. C verlangt von B die eingezogenen Erlöse.

## Kollisionslage

Anspruchsgrundlage: § 816 II BGB

I. Leistungsbewirkung der Kunden an B?

- Normalerweise ist die Bank nur Zahlstelle => Leistung an A
- Hier aber Offenlegung der Zession + gezielte Lenkung auf debitorisches Konto => B kann sich gem. § 242 BGB nicht auf bloße Zahlstelleneigenschaft berufen

II. Fehlende Berechtigung der B? => Wirksamkeit der Abtretung an B?

1. Sittenwidrigkeit wegen anfänglicher Übersicherung, § 138 I BGB (-)
2. Sittenwidrigkeit wegen Verleitung zum Vertragsbruch bzw. Schuldnerknebelung objektiv (+)
3. Verwerfliche Gesinnung wird bei Branchenüblichkeit des verl. EV vermutet => Nichtig

III. C als wahrer Forderungsinhaber (+), verlängerter Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart

IV. Wirksamkeit der Leistung gegenüber C

1. §§ 407-409 BGB (-)
2. Aber § 185 II BGB: Herausgabeverlangen als konkludente Genehmigung

V. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten. Entreicherung (§ 818 III BGB)? (-), §§ 818 IV, 819 I BGB